



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 12. Aug. 1970

Nr. 1747

Baulinienplan Maiholzstrasse der Stadt Frauenfeld

1. Mit Schreiben vom 28. Juli 1970 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung eines Baulinienplans Maiholzstrasse. Der Plan wurde vom 26. September bis 9. Oktober 1969 öffentlich aufgelegt, nachdem ihn der Stadtrat am 27. August 1969 beschlossen hatte. Eine Einsprache, die von Anna Mater-Engeler, Eigentümerin der Parzelle 231 an der Kurzfeldstrasse 34, eingereicht wurde, wies der Stadtrat mit Beschluss vom 15. Oktober 1969 ab. Die Einsprecherin erhielt diesen Entscheid am 24. Oktober 1969; sie erhob dagegen fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat. Der Stadtrat von Frauenfeld äusserte sich am 1. Dezember 1969 zur Beschwerde.
2. Grundsätzlich ist zum Baulinienplan Maiholzstrasse festzuhalten, dass ein alter Baulinienplan, der 1949 vom Regierungsrat genehmigt wurde, neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten angepasst wurde. Vor allem wurde im südlichen Teil, wo die Strasse heute sehr schmal und für Fussgänger gefährlich ist, eine Aufweitung der Baulinien auf 20 Meter Abstand vorgesehen. Das ermöglicht eine Ausbaubreite mit 6 Metern Fahrbahn und einem 2 Meter breiten Trottoir. Ebenso wurde der frühere Plan fallen gelassen, der vorsah, die Maiholzstrasse zwischen Kurzfeld- und Oberwiesenstrasse aufzuheben und an ihrer Stelle die Kurzfeldstrasse so weiterzuführen, dass sie im Bogen in die Oberwiesenstrasse eingemündet hätte. Leider kann so die schleifende Einmündung der Maiholzstrasse in die Oberwiesenstrasse nicht beseitigt werden. Dieser Nachteil wird jedoch dadurch ausgeglichen, dass die Maiholzstrasse, die den Charakter einer Sammelstrasse hat, viel flüssiger verläuft, ihren Zweck also wesentlich besser dient.

Im nördlichen Teil von der Schaffhauserstrasse bis zur Feldhofstrasse betragen die Baulinienabstände unverändert 13 Meter, von

dort bis zur Einmündung in die Oberwiesenstrasse sind sie auf 20 Meter Abstand ausgeweitet. Diese Differenzierung ist gerechtfertigt, weil vor allem in den stark überbauten Gebieten um die Schulanlage Oberwiesen der Verkehr erzeugt wird, der die Sammelschiene Maiholz belastet. Es ist daher gerechtfertigt, von der Feldhofstrasse an die Baulinien so zu disponieren, dass spätere Erweiterungen, vor allem ein zweites Trottoir, noch möglich sind. Grosszügig disponiert sind die Baulinien bei den Einmündungen der Quartierstrassen; sie ermöglichen es, diese verkehrssicher auszubauen, obschon sie schiefwinklig in die Maiholzstrasse münden. Insgesamt ist der Baulinienplan zweckmässig; er kann genehmigt werden.

3. Die Beschwerde von Frau Anna Nater-Engeler, vertreten durch Fräulein lic.iur. Nina Wüest, richtete sich nur am Rande gegen die Baulinienvorlage. Angefochten werden die Strassenlinien, die nach Auffassung der Beschwerdeführerin ihr Eigentum in unzumutbarer Weise belasten.

Der Regierungsrat hat schon in einer früheren Entscheidung (RRB Nr.1939 Baulinienplan für Galgenholz-, Neuhoof- und Auenstrasse vom 27. Aug. 1969) festgestellt, dass er wohl Bau- und Niveaulinien, nicht aber Strassenlinien genehmigen kann. Würde er das tun, so würde die Notwendigkeit, nach § 45 des Strassengesetzes vor dem Ausbau oder Neubau einer Strasse das Projekt öffentlich aufzulegen, die Auflage bekanntzugeben und gleichzeitig die Höhenlage der Strasse durch Profil auszustecken, weitgehend entfallen.

- Im vorliegenden Falle weicht die abgeänderte Baulinie von der früheren rechtsgültigen nur ganz unwesentlich ab. Diese Abänderung bringt der Eigentümerin sogar Vorteile; denn die neue Baulinie ist nicht mehr abgerundet. Bei einem Neubau könnte das Gebäude also ohne besondere bauliche Gestaltung auf die Baulinie gestellt werden, während das bei einer abgerundeten Baulinie erfahrungsgemäss erhebliche Mehrkosten zur Folge hat. Der Antrag der Beschwerdeführerin, die Baulinie nicht abzuändern, hat nur dann einen Sinn, wenn den Anträgen für die Abänderung der Strassenlinie entsprochen wird. Da diese aber nicht Gegenstand dieses Beschlusses ist, kann dem Begehren auch im Interesse der Beschwerdeführerin nicht entsprochen werden.

Die verlangte Anpassung der Baulinie ist daher abzulehnen.

Dadurch wird der Entscheid über die Strassenlinie nicht präjudiziert. Die Gemeinde kann innerhalb der Baulinien das Strassenprojekt je nach den Erfordernissen des Verkehrs ausarbeiten. Es ist aber nach den Vorschriften des Strassengesetzes öffentlich aufzulegen und die eingehenden Einsprachen sind zu behandeln. In diesem Verfahren müssen - sofern zwischen der Stadt Frauenfeld und der Beschwerdeführerin inzwischen keine Einigung gefunden werden konnte - die in der Beschwerde gegen die Strassenlinien vorgebrachten Argumente behandelt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan Maiholzstrasse der Stadt Frauenfeld wird genehmigt.
2. Die Beschwerde von Frau Anna Nater-Engler, vertreten durch Fräulein lic.iur. Nina Wüest, wird abgewiesen, soweit sie sich auf die Baulinien bezieht. Beschlussestaxe wird keine erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat 8500 Frauenfeld, unter Beilage je eines Baulinienplans im Masstab 1 : 500 und 1 : 1000, beide mit Genehmigungsvermerk
 - Fräulein lic.iur. Nina Wüest, Thundorferstr. 13 8500 Frauenfeld (2-fach) für sich und ihre Klientin
 - Strassen- und Baudepartement (3--fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt unter Beilage je eines Baulinienplans im Masstab 1 : 500 und 1 : 1000, beide mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten



Für richtigen Auszug
Der Staatsschreiber:
i.V. Der Adjunkt: